

Regelungen für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis	4
Vorbemerkungen	6
1 Musterverträge	7
1.1 Netzanschlussvertrag	7
1.2 Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag	7
1.3 Anschlussnutzungsvertrag	8
1.4 Messstellenrahmenvertrag.....	8
2 Berechnung von Netzentgelten	8
3 Zählverfahren, Last- und Einspeiseprofile.....	9
3.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme.....	10
3.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung	10
4 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	10
4.1 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV	10
4.1.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV	10
4.1.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung).....	11
4.1.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)12	
4.1.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)	12
4.1.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher).....	13
4.1.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV.....	13
4.2 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV.....	13
5 Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung	13
5.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse	14
5.1.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG (Bestandsanlagen).....	14

5.1.2	Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010 A.....	16
5.2	Mehr-/Minder Mengen	17
6	Entgelte für Messstellenbetrieb	17
7	Aufschläge auf die Netzentgelte	18
7.1	Aufschläge für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 118 Abs. 6 EnWG sowie der Festlegung BK8-24-001-A der BNetzA	18
7.2	Aufschläge gemäß §§ 10 bis 12 EnFG (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage).....	19
8	Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	19
9	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	19
10	Elektronisches Preisblatt.....	20
11	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	20
11.1	Erforderliche Daten	20
11.2	Berechnung des Entgelts	20
11.3	Rechenbeispiel.....	20
11.3.1	Entgelt für die Netznutzung	21
11.3.2	Aufschläge für besondere Netznutzung	21
11.3.3	Aufschläge gemäß § 12 EnFG (KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage)	21
11.3.4	Gesamtentgelt	21
11.3.5	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern	21

Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
AbLaV	Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) vom 16. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung
a.F.	Alte Fassung
AP _{NS >=2.500h/a}	Arbeitspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt1) bei einer Jahresbenutzungsdauer T _m >=2.500 h/a
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV) in der jeweils gültigen Fassung
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der jeweils gültigen Fassung
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 in der jeweils gültigen Fassung
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) in der jeweils gültigen Fassung
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2015 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2016) in der jeweils gültigen Fassung
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV) in der jeweils gültigen Fassung
LP _{NS >=2.500h/a}	Leistungspreis Niederspannungsnetz (Preisblatt 1) bei einer Jahresbenutzungsdauer T _m >=2.500 h/a
LRegB	Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen vom 29.08.2016 (MsbG) in der jeweils gültigen Fassung
NAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung

n.v.	noch nicht verfügbar
$P_{\max}$	Jahreshöchstlast in kW
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) in der jeweils gültigen Fassung
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) hat am 02.09.2025 ihr Rundschreiben 2025-03 „Hinweise der LRegB für die Stromnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026“ veröffentlicht.

Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab dem 1. Januar 2026 gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG neue Preise; die seit dem 1. Januar 2025 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2025 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Da die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG seit 2020 eine Funktion als vorgelagerter Netzbetreiber hat, werden diese Entgelte bereits zum 10.10.2025 veröffentlicht. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die vorläufigen Netzentgelte für 2026 wurden unter Berücksichtigung eines Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten ermittelt. Dieser Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro wurde von der Bundesregierung beschlossen und soll aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) finanziert sowie gesetzlich im neuen §24c EnWG verankert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung steht die Verabschiedung des Gesetzes für den Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für 2026 noch aus. Daher sind die vorläufigen Netzentgelte unter dem Vorbehalt veröffentlicht, dass die gesetzliche Regelung im parlamentarischen Verfahren verabschiedet wird. Sollte bis zum 05.12.2025 keine Rechtssicherheit bestehen, ist davon auszugehen, dass sich die endgültigen bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für 2026 und somit auch die Netzentgelte der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG für 2026 entsprechend erhöhen werden.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die LRegB – vor.

1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Die Musterverträge der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG stehen auf unserer Internetseite im Verzeichnis „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“ in den jeweiligen Teilbereichen zum Download bereit. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

1.2 Netznutzungsvertrag und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-17-168 festgelegt, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge, wörtlich entsprechend der in den Anlagen 1 bis 4 dieser Festlegung sowie der in der Anlagen 5 der Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 festgelegten Regelungen mit

- a) Lieferanten
- b) Letztverbrauchern

zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlifikationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, abzuschließen.

In einem weiteren Verwaltungsverfahren hat die Bundesnetzagentur festgelegt, dass ab 01.04.2022 Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge entsprechend dem Aktenzeichen BK6-20-160 (Beschluss vom 21.12.2020) abzuschließen.

1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Umspannung zur Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

1.4 Messstellenrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß dem MsbG und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG und dem Messstellenbetreiber, der zugleich Messdienstleister ist, über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes im Stromverteilnetz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG.

Ergänzend zum Messstellenrahmenvertrag gelten die „Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Netze BW GmbH“.

2 Berechnung von Netzentgelten

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(2a)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...

(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungs-gemessene Entnahmestellen festzulegen.“

3 Zählverfahren, Last- und Einspeiseprofile

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG wendet bei der Bilanzierung nicht last-ganggezählter Entnahmestellen das synthetische Verfahren an.

Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der Netze BW GmbH.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Veröffentlichungen“ im Unterverzeichnis „Lastprofile“.

3.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	Verbrauch ≤ 100.000 kWh/a, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz
Registrierende Lastgangmessung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsnetzebene, Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch > 100.000 kWh/a optional auch ≤ 100.000 kWh/a

3.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Zählverfahren	Einspeisungscharakteristik
Standard-Einspeiseprofil bzw. Referenzprofil	$P_{\max} \leq 100$ kW und $W \leq 100.000$ kWh/a
Einspeisegangmessung	$P_{\max} > 100$ kW oder $W > 100.000$ kWh/a oder optional bei $P_{\max} \leq 100$ kW und $W \leq 100.000$ kWh/a

4 Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

4.1 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

4.1.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie

dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Letztverbrauchers Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Letztverbraucher teilt der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Letztverbraucher erfolgt.

4.1.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß des Beschlusses BK4-13-739 der Bundesnetzagentur in der folgenden Tabelle dargestellt.

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Das Hochlastzeitfenster für das Jahr 2026 auf Basis der Lastgangdaten September 2024 bis August 2025 steht derzeit noch nicht zur Verfügung und wird bis zum 31.10.2025 ermittelt und veröffentlicht.

Die nachfolgenden Werte wurden für das Jahr 2025 herangezogen. Eine Ableitung auf das neue Hochlastzeitfenster für das Jahr 2026 ist daraus nicht möglich.

Entnahmeebene	Winter Dez. – Feb.	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.
Mittelspannungsnetz	12:00 – 13:45 15:00 – 18:00 19:30 – 20:30			
Umspannung zur Niederspannung	12:00 – 12:30 16:45 – 17:45 18:15 – 20:45			
Niederspannungsnetz	12:00 – 13:30 16:45 – 17:45 19:30 – 20:30			

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage, sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr gelten ganztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 4.2 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Regulierungsbehörde. Dabei sind die Maßgaben der Beschlusskammer 4, insbesondere die Festlegung BK4-13-739 der Bundesnetzagentur, zu beachten.

4.1.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der Regulierungsbehörde. Dabei sind die Maßgaben der Beschlusskammer 4, insbesondere BK4-13-739 der Bundesnetzagentur, zu beachten.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 4.2 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

4.1.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Letztverbraucher sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zur Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich

selbst nutzt, wird zwischen dem Letztverbraucher und der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG für diese singular genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singular genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singular genutzte Betriebsmittel im Netz der Stromnetzgesellschaft Herrenberg“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 4.2 genannte Adresse.

4.1.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, wird ein individuelles Netzentgelt angeboten. Das Netzentgelt besteht nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt nach Preisblatt 1 und der Gleichzeitigkeitsfunktion > 2.500 h/a. Der Jahresleistungspreis reduziert sich dabei auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 4.2 genannte Adresse.

4.1.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die genehmigten individuellen Netzentgelte

- nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Atypische Netznutzung)

sind auf unserer Internetseite unter dem Verzeichnis „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“ entsprechend der Vorgabe des § 19 Abs. 5 StromNEV veröffentlicht.

4.2 Adresse für Anfragen/ Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 80
71083 Herrenberg

5 Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt das Preisblatt 2. Verrechnet werden ein Arbeitsentgelt sowie ein Jahresgrundpreis.

Bei Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile. Darüber hinaus kommen die Lastprofile der Netze BW GmbH zum Einsatz. Für die zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf der Internetseite der Netze BW unter dem Verzeichnis „Unternehmen > Veröffentlichungen“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Netznutzung > Synthetische Lastprofile“ zum Download bereit.

5.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen entsprechend den Vorgaben der BNetzA gestattet wird.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind

- Ladepunkt für Elektromobile, die kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) sind,
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- Anlagen zur Raumkühlung sowie
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem Netzanschluss in der Niederspannung oder der Umspannung zur Niederspannung. Sind hinter einem Netzanschluss mehrere Anlagen der Fallgruppen Wärmepumpenheizungen und Anlagen zur Raumkühlung vorhanden, sind diese rechnerisch zusammenzufassen. Maßgeblich ist in dem Fall, dass die Summe der Netzanschlussleistungen aller Anlagen insgesamt 4,2 kW je Fallgruppe überschreitet. Es werden dann diese gruppierten Anlagen als eine steuerbare Verbrauchseinrichtung behandelt.

5.1.1 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG (Bestandsanlagen)

Für Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung nach § 14a EnWG abgeschlossen wurde und die nach der Festlegung BK6-22-300 als steuerbare Verbrauchseinrichtungen definiert sind, wird die Abrechnung des Verbrauchs entsprechend der folgenden Regelungen vorgenommen. Dabei wird auf die Höhe der prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises für Entnahme ohne Lastgangmessung aus dem Preisblatt 2 für das Jahr 2023 abgestellt.

Entnahmestellen mit elektrischer Speicherheizung oder mit Wärmepumpe werden grundsätzlich nach dem vom Verband der Netzbetreiber (VDN) und der Universität Cottbus erarbeiteten

Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert. Das Lastprognoseverfahren ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Der Netzbetreiber wendet für alle Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenanlagen in seinem Netzgebiet je ein entsprechendes gemeinsames temperaturabhängiges Lastprofil mit einer Kurvenschar in 1°C-Schritten an.

Als maßgebliche Temperaturmessstelle für die Tagesmitteltemperatur ist die Messstelle des Deutschen Wetterdienstes (DWD) (UTILMD: "ZT1" = Code für "Deutscher Wetterdienst") in Stuttgart-Echterdingen (Flughafen Stuttgart, Messstellennummer 10738) festgelegt. Die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen Stuttgart-Echterdingen der letzten drei Jahre sowie die Istwerte der Tagesmitteltemperaturen des aktuellen Jahres können per Download über www.netze-bw.de abgefragt werden. Die Tagesmitteltemperaturen des laufenden Jahres werden monatsweise aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt spätestens am fünften Werktag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat.

Für die Anmeldung von Entnahmestellen mit Speicherheizung oder Wärmepumpe und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten:

- (1) Als Bezugstemperatur für die Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile verwendet der Netzbetreiber +17° C.
- (2) Die Begrenzungskonstante wird für Speicherheizungsanlagen auf Null und für Wärmepumpenanlagen auf Eins gesetzt.
- (3) Der Netzbetreiber verwendet die Istwerte der Tagesmitteltemperatur zum Ausrollen der Speicherheizungs- und Wärmepumpenprofile.
- (4) Bei Speicherheizungs- und Wärmepumpenanlagen gilt die SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a nach § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV.
- (5) Für den spezifischen Stromverbrauch (a-1) und den Periodenstromverbrauch der Speicherheizungs- oder Wärmepumpenanlage (A-1) sind abweichend vom VDN-Praxisleitfaden die vom Netzbetreiber vorgegebenen Werte maßgebend.
- (6) Bei Anlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zähler) muss jede Entnahmestelle durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
- (7) Bei Anlagen mit Speicherheizung, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Heizungsverbrauchs über einen Zähler), wird die NT-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Den HT- und NT-Verbräuchen werden getrennte Lastprofile und Prognoseverbräuche zugeordnet. Einzähleranlagen mit zwei Zählwerken werden durch den Lieferanten als eine Entnahmestelle angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zähler).
- (8) Bei Entnahmestellen mit Wärmepumpe, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden, ist keine Aufteilung auf Allgemein- und

Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung für Wärmepumpen ohne separate Messung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Entgelt nach Preisblatt 2 „Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung“.

- (9) Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- oder Wärmepumpen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend dem allgemeinen Entgelt nach Preisblatt 2 „Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung“ möglich. Alternativ kann der Lieferant/Kunde beim Netzbetreiber einen kostenpflichtigen Umbau der Zähleinrichtung beauftragen.
- (10) Bei Entnahmestellen mit nicht öffentlich-zugänglichen Ladepunkte für Elektromobile kommt das Profil Bandlast BW-Band EBO zur Anwendung.

5.1.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG i.V.m. den Festlegungen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010 A

Diese Regelung gilt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, welche ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden unabhängig davon, ob der Verbrauch einer oder mehrerer steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit separaten Zählpunkt oder über einen gemeinsamen Zählpunkt zusammen mit dem sonstigen Haushaltsverbrauch gemessen wird. Ein Zählpunkt, an welchem ausschließlich der Haushaltverbrauch ohne den Verbrauch einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemessen wird, berechtigt nicht zum Erhalt einer Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse nach §14a EnWG ist die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen erforderlich.

Bei der Preisbildung wurden die Module 1 und 2 der Festlegung der BNetzA Beschlusskammer 8 (Az. BK8-22/010-A) berücksichtigt. Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die festgelegten Zeitfenster mit drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die jährliche Reduzierung beträgt 80,00 € (brutto) zuzüglich der netzbetreiberspezifischen Stabilitätsprämie, die wie folgt gebildet wird:

$3.750 \text{ kWh/a} \times \text{AP NS ct/kWh} \times 0,2$

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt, solange die Teilnahmeverpflichtung gemäß der Festlegung BK6-22-300 besteht. Bei einer unterjährigen Teilnahme wird der Betrag der pauschalen Netzentgeltreduzierung tagesgenau abgerechnet.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Als Alternative zum Modul 1 wird für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung, deren Verbrauchseinrichtungen separat gemessen und an einer separaten Marktlotation abgerechnet werden, ein ermäßigter Arbeitspreis angeboten. Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung (Preisblatt 2) abgestellt wird. Es wird kein Grundpreis erhoben.

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Tarifstufen ist in der Festlegung BK8-22-010-A geregelt. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist in einem Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden. Dabei haben die Hochlasttarifstufe und die Niedriglasttarifstufe so in einem Verhältnis zueinander zu stehen, dass Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gegenüber Letztverbrauchern ohne steuerbare Verbrauchseinrichtung nicht bevorteilt werden und eine zusätzliche Netzentgeltreduzierung erhalten, ohne das eigene Verbrauchsverhalten netzdienlich anzupassen. Dies bedeutet, dass das Arbeitsentgelt eines Netzkunden im Standard-SLP-System gleich hoch ist wie das eines hypothetischen Verbrauchers, dessen Verbrauchsprofil einem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) entspricht, der sich für Modul 3 entscheidet.

5.2 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

6 Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw.

der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG a.F. getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <http://stromnetz-herrenberg.de/de/Messsysteme.php?thisID=28>.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten.

Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

7 Aufschläge auf die Netzentgelte

Im Zuge der Berechnung der Netzentgelte werden von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagen für den Ausgleich der entgangenen Erlöse durch individuelle Netzentgelte, den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten als eigenständige Umlagen auf die Netzentnahmen berechnet.

7.1 Aufschläge für besondere Netznutzung nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 118 Abs. 6 EnWG sowie der Festlegung BK8-24-001-A der BNetzA

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Ebenso sieht § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG eine Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang u. a. von Anlagen, welche durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen, vor. Entsprechend der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A können zudem Verteilnetzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich nach den Bestimmungen der Festlegung für die hierfür entstandenen Mehrkosten erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus

der Netzentgeltfreistellung der vorgenannten Anlagen bzw. aus individuellen Netzentgelten sowie gemäß der BNetzA-Festlegung resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag für besondere Netznutzung auf die Netzentgelte anteilig auf alle Letztverbraucher umgelegt. Gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV werden diese Aufschläge von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG erhoben.

7.2 Aufschläge gemäß §§ 10 bis 12 EnFG (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage)

Gemäß den §§ 10 bis 12 EnFG werden die KWK-Umlage sowie die Offshore-Netzumlage von der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG als Aufschläge auf die Netzentgelte erhoben.

8 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

9 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten finden Sie im Preisblatt 8. Diese Entgelte werden für den bei der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Einzugs (Lieferbeginn) die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

10 Elektronisches Preisblatt

Das elektronische Preisblatt ermöglicht eine vollautomatisierte Rechnungsprüfung durch den Netznutzer (in der Regel den vom Letztverbraucher beauftragten Lieferanten). So sind bisher gesetzlich oder vertraglich zu kalkulierende und damit abzurechnende Jahres- oder Monatspreisbestandteile für die Abbildung im elektronischen Preisblatt entsprechend der Festlegung der Bundesnetzagentur BK6-20-160 vom 21.12.2020 in der kleinsten Einheit (€/Tag) darzustellen.

11 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

11.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle $P_{\max}$ in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)

11.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T_m als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast $P_{\max}$. Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer T_m : Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast $P_{\max}$ der Entnahmestelle sowie vom anzusetzenden Arbeitspreis und Jahresarbeit W (Netzentgelt = Jahresleistungspreis $\times$ $P_{\max}$ + Arbeitspreis $\times$ W).

11.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit W = 20 Millionen kWh/a

- Jahreshöchstlast des Kunden $P_{\max} = 5.000 \text{ kW}$

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer von 4.000 h/a ($T_m = W/P_{\max} = 4.000 \text{ h/a}$). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$ zur Anwendung.

11.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW × 141,15 €/kW _a	=	705.750 €/a
20 Mio. kWh/a × 0,65 Cent/kWh	=	130.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung		835.750 €/a

11.3.2 Aufschläge für besondere Netznutzung

(Annahme: der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG):

1 Mio. kWh/a × 1,558 ¹ Cent/kWh	=	15.580 €/a
19 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge für besondere Netznutzung		25.080 €/a

11.3.3 Aufschläge gemäß § 12 EnFG (KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage)

(Annahme: der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG):

20 Mio. kWh/a × 0,277 ¹ Cent/kWh	=	55.400 €/a
20 Mio. kWh/a × 0,816 ¹ Cent/kWh	=	163.200 €/a
Summe Aufschläge gem. §12 EnFG	=	218.600 €/a

11.3.4 Gesamtentgelt

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto)		1.079.430 €/a
Spezifisches Entgelt (netto)	=	5,40 Cent/kWh

11.3.5 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistung erbringt, die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben.

¹ Bei den Aufschlägen für besondere Netznutzung und gemäß § 12 EnFG wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2025 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2026 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.